

Thema: PHH Rechtsanwält:innen GmbH

Autor: Daniela Bachal

PHH
RECHTSANWÄLTE



Größere Energieunternehmen dürfen nicht an Energiegemeinschaften teilnehmen ADOBE STOCK 2, APA

Energie aus der Gemeinschaft

FRAGE & ANTWORT. Sogenannte Energiegemeinschaften versprechen günstigere Stromtarife und geringere Netzaufgaben. Welche Regeln dabei gelten.

Energiegemeinschaften sind nach dem Bekenntnis der Politik ein wichtiger Faktor auf dem Weg zur Energiewende. „Mit dem aktuell geplanten EIWG 2025, dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz, dessen Umsetzung jetzt wieder Fahrt aufgenommen hat, sollen sie weiter gestärkt werden, wobei ein schriftlicher Gesetzesentwurf noch nicht publiziert wurde“, sagt die Grazer Anwältin Stefanie Werinos, Partnerin bei PHH Rechtsanwält:innen. Österreich habe eine gute Basis geschaffen, um Energiegemeinschaften zu fördern. Das kommende Gesetz solle die Probleme, die bisher in der Praxis aufgetreten sind, eliminieren, sagt die Expertin für öffentliches Wirtschaftsrecht mit dem Schwerpunkt Umwelt- und Planungsrecht.

1 Wie können Energiegemeinschaften organisiert sein?

ANTWORT: Grundsätzlich sind zwei Modelle möglich: Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften. Die Hauptunterschiede zwischen beiden sind, wie Werinos erklärt, die Lokalität und die Energieform. Eine Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft kann alle erneuerbaren Energien gemeinsam nutzen, unter der Prämisse, dass es sich um eine lokale Anlage handelt, die alle Mitglieder auf kurzem Weg mit der produzierten Energie versorgt. Dazu können sich natürliche Personen, Gemeinden, Unternehmen und juristische

Personen des öffentlichen Rechts zusammenschließen, um etwa gemeinsam die Energie einer Biomasseanlage, ein Windkraftwerk oder eine PV-Anlage zu nutzen. Im Gegensatz dazu geht es bei einer Bürgerenergiegemeinschaft ausschließlich um Strom, es gibt jedoch keine räumliche Begrenzung. Rechtlich gesehen sind, so Werinos, beide Energiegemeinschaften ähnlich ausgestaltet. „Ihr Hauptzweck darf nicht in der Erwirtschaftung von Gewinnen liegen, sondern vorrangig darin, ihren Mitgliedern oder den Gebieten, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bei der Energieversorgung zu bringen. Sie müssen damit gemeinnützig sein.“

2 Am häufigsten treten Energiegemeinschaften als Vereine oder Genossenschaften auf. Wann empfiehlt sich welches Modell?

ANTWORT: Beide Rechtsformen haben den Vorteil, dass sie sich für gemeinnützige Zwecke sehr gut eignen, wie Werinos sagt.

Thema: PHH Rechtsanwältl:innen GmbH

Autor: Daniela Bachal

PHH
RECHTSANWÄLTE

Vereine hätten den Vorteil, dass sie in der Gründung und der Organisation wenig Aufwand und Kosten verursachen. Zudem gebe es bei der Besteuerung eine Begünstigung bei Gemeinnützigkeit. „Auch die vereinfachten Rechnungsvorschriften sprechen für die Gründung eines Vereins.“ Allerdings, und das sei gerade bei einer Energieanlage ein Nachteil, haften die Vereinsorgane für die Schulden des Vereins. Eine Genossenschaft hingegen kann mit einer Beschränkung der persönlichen Haftung der Leitungsorgane versehen sein. Dafür gibt es aber einen höheren Aufwand in der Gründung und Organisation, wie die Anwältin erklärt. „Alle Genossenschaften sind zwingend Mitglied in einem Revisionsverband, und sie haben die Verpflichtung, einen Jahresabschluss zu erstellen sowie alle zwei Jahre eine Revision durchführen zu lassen.“ Diese erhöhten Berichtspflichten würden aber auch ein engmaschigeres Monitoring ermöglichen. „Eine finanzielle Schieflage wird damit wohl eher erkannt als in einem Verein.“ Welche Form wann geeignet ist, hänge aber sicher von den handelnden Personen, der Größe der Energiegemeinschaft und der Größe der Energieanlage ab.

3 Welche Hürden tun sich bei der Gründung auf?

ANTWORT: Werinos weist darauf hin, dass sich in der Praxis gezeigt habe, dass es gerade bei größeren Energieanlagen auf mehr ankommt als auf Idealismus. Nicht zu unterschätzen seien etwa der Aufwand und die Kosten für die Errichtung, den Betrieb und das Management solcher Energiegemeinschaften. Zudem habe die Energiegemeinschaft auch folgende Pflichten: Bereitstellen des

Netzwerkbetriebs, Betrieb der Anlage, Verkauf des überschüssigen Stroms und Einspeisung ins Netz, Abrechnung. „Es

braucht also Personen im Vorstand dieser Energiegemeinschaften, die ein entsprechendes Know-how haben. Oder die Energiegemeinschaft kauft sich externes Know-how ein, etwa durch einen professionellen Errichter und Betreiber.“

Auch brauche es für einen professionellen Betrieb eine gewisse Größe, bei PV-Anlagen sei in etwa von zumindest 10.000 Quadratmeter Fläche auszugehen.

4 Welche Steuervorteile sind für Energiegemeinschaften vorgesehen?

ANTWORT: Durch die Gemeinnützigkeit gibt es Steuervorteile bei Vereinen. Für Genossenschaften nennt Werinos folgende Vorteile: „Sie profitieren bei Abgaben wie Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe und Ökostromförderbeitrag für die lokale Stromübertragung innerhalb von den Energiegemeinschaften sowie von der Abschreibung der Anlage.“



Geld & Recht
Daniela Bachal



Stefanie Werinos PHH
ANWÄLTE